

**Anlage 2**  
**zur Sondernutzungssatzung der Stadt Meiningen**

# Richtlinie

für die Wahlwerbung im Stadtgebiet Meiningen und den  
Ortsteilen

## Inhalt

1	Geltungsbereich und Zulässigkeit .....	2
2	Antragsverfahren .....	2
3	Werbeträger.....	2
3.1	Allgemeines .....	2
3.2	Wahlplakate .....	3
3.3	Werbegroßflächen .....	5
3.4	Weitere Bestimmungen .....	5
4	Informationsstände.....	5
5	Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände .....	6
6	Lautsprecherwerbung .....	6
7	Öffentliche Wahlveranstaltungen.....	6
8	Haftung.....	7

## 1 Geltungsbereich und Zulässigkeit

---

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für die Durchführung von Werbung auf **öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen** für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) sowie für Informationsstände, Werbung für Wahlveranstaltungen und Lautsprecherwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

Die Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen stellt eine Sondernutzung von öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Meiningen und den Ortsteilen dar. Die Sondernutzung ist zu diesem Zwecke **anzeigepflichtig und gebührenfrei**.

Wahlwerbung ist frühestens **2 Monate** vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.

## 2 Antragsverfahren

---

Antragsteller sind politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber, die sich an der Wahl beteiligen sowie bei Abstimmungen zusätzlich die Initiatoren und sonstige Interessengruppen, sofern der zu bewerbende Inhalt in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abstimmungsgegenstand steht.

Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens **2 Wochen** vor der beabsichtigten Ausübung der Wahlwerbung bei der Stadt Meiningen – Straßenverkehrsbehörde – anzuzeigen. Eine zustellfähige Adresse und ein Ansprechpartner mit Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse sind dabei anzugeben.

## 3 Werbeträger

---

Als Werbeträger sind Wahlplakate und Werbegroßflächen zugelassen.

### 3.1 Allgemeines

---

- Bei der Verteilung der Werbeträger berücksichtigt die Stadt Meiningen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 28 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 GG (Grundgesetz) i.V.m. § 5 Parteigesetz (PartG). Die in § 5 PartG dargelegte abgestufte Chancengleichheit wird dahingehend angewendet, dass lediglich der Umfang der Gewährung abgestuft wird. Die sich daraus ergebende maximale Anzahl der Werbeträger für die jeweilige Partei wird im Erlaubnisbescheid mitgeteilt.
- Der ordnungsgemäße Zustand der Plakate ist zu gewährleisten. Sie sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.

- Eine Behinderung, insbesondere im Sinne einer Sichtbehinderung an Kreuzungen, Mündungen und Ausfahrtsbereichen, ist für den Fahr- und Fußgängerverkehr auszuschließen.
- Die Nutzung der Flächen hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraumes sowie Beeinträchtigungen und Behinderungen für Andere vermieden werden.
- Vorhandene Werbeträger dürfen nicht verdeckt werden.
- Weiterhin wird die Plakatierung untersagt:
  - vor Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Lichtsignalanlagen,
  - 80 m vor Bahnübergängen,
  - unmittelbar am Eingang der Wahlräume sowie in einem Umkreis von 50 m; bei Landtagswahlen in einem Umkreis von 100 m,
  - an Bäumen,

Sämtliche Werbeträger sind innerhalb von **2 Wochen** nach dem Wahltag zu beseitigen.

### **3.2 Wahlplakate**

---

- Wahlplakate sind bis zu einem Format DIN A1 erlaubt.
- Als Gesamtstückzahl für die jeweilige Wahl werden pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat in der Stadt Meiningen bis zu 150 Wahlplakate und in den Ortsteilen bis zu jeweils 20 Wahlplakate festgelegt.
- Das Anbringen ist nur in den folgenden Straßen der Stadt Meiningen sowie den Ortsteilen an Straßenlaternenmasten innerhalb der Ortslagen erlaubt:

**Stadt Meiningen**

Leipziger Straße  
 Dolmarstraße  
 Landsberger Straße  
 Rohrer Straße  
 Neu-Ulmer-Straße  
 Alte Henneberger Straße  
 Henneberger Straße

**Ortsteil Dreißigacker**

Berkerser Straße, Bereich zwischen Orteingangsschild und Herpfer Straße  
 Herpfer Straße  
 An der Hauptstraße

**Ortsteil Herpf**

In der Holln  
 Zum Almen  
 Schmiedsgasse  
 Obere Torgasse  
 Keltenweg  
 Walldorfer Straße

**Ortsteil Stepfershausen**

Stepfershäuser Hauptstraße

**Ortsteil Träbes**

Träbeser Hauptstraße

**Ortsteil Walldorf**

L1124 – Bereich zwischen den Ortseingangs- und ausgangsschildern

Melkerser Straße

Spitalstraße

Tanzberg

Fritz-Aßmus-Straße

Bahnhofsstraße

**Ortsteil Wallbach**

Untere Hauptstraße

Obere Dorfstraße

**Ortsteil Sülzfeld**

An der Wehd

Dorfstraße

Sülzfelder Schulstraße

Haselbacher Straße

**Ortsteil Henneberg**

Henneberger Hauptstraße

K 62

**Ortsteil Einödhausen**

Harleser Straße

**Ortsteil Unterharles**

Unterharles

**Außerhalb dieser Straßen besteht Plakatierungsverbot!**

- Folgende Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten:

- Die Befestigung an Verkehrspfosten, Straßenlaternen, Geländern etc. hat mittels Plastikkabelbindern oder ummanteltem Draht, keinesfalls mit blankem Draht, zu erfolgen.
- Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen sowie Vorwegweisern ist nicht gestattet.
- Eine Plakatierung von politischen Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen nach den §§ 36 bis 43 StVO gleichen, mit ihnen

verwechselt werden oder deren Wirkung beeinträchtigen können, ist unzulässig.

### **3.3 Werbegroßflächen**

---

- Der gewünschte Standort ist im Antrag mitzuteilen.
- Folgende Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten:
  - Die Werbeträger müssen so beschaffen sein, dass sie selbstständig und fest auf dem Boden stehen und weder durch Vandalismus noch durch Witterungsunbilden in ihrer Standsicherheit gefährdet werden.
  - Verkehrszeichen und erforderliche Sichtflächen dürfen nicht verdeckt werden.
  - Die Werbeflächen dürfen nicht an bauliche Anlagen, die zur Straße bzw. zu deren Beschilderung gehören, befestigt werden (z.B. Beleuchtungsmasten, Verteilerschränke, Verkehrsschilder, Auslegermaste und dergleichen).
  - Eingriffe in befestigte Verkehrsanlagen (Gehwege, Straßen, Platzflächen usw.) werden nicht gestattet.
  - Bei Verankerung im Grünbereich ist der ursprüngliche Zustand der Oberflächen unverzüglich wieder herzustellen. Vor Beginn der Aufstellung hat sich der Antragsteller zu erkundigen, ob in diesem Bereich Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.

Bei Privatflächen ist die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers erforderlich. Die Prüfung, welche Flächen öffentlich oder privat sind, obliegt dem Antragsteller.

Ist für die Errichtung des Werbeträgers eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis (z.B. der Bauaufsichtsbehörde) oder dergleichen nach anderen geltenden Vorschriften erforderlich, so hat sie der Antragsteller rechtzeitig einzuholen.

### **3.4 Weitere Bestimmungen**

---

Die Stadt Meiningen behält sich weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid vor.

Bei Missachtung der Auflagen und Bedingungen kann durch die Stadt Meiningen eine Abstellung der Mängel innerhalb einer Frist von 1 bis 3 Tagen verlangt werden. Eine Ersatzvornahme im Falle eines Nichtbefolgens wird hiermit angedroht. Der Punkt 5 gilt entsprechend.

## **4 Informationsstände**

---

Informationsstände bedürfen einer gesonderten Genehmigung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 11 der Sondernutzungssatzung.

Ein entsprechender Antrag für die Sondernutzungserlaubnis muss mindestens **2 Wochen** vor Flächeninanspruchnahme bei der Stadt Meiningen – Straßenverkehrsbehörde – eingehen.

Informationsstände der zu Wahlen (Europa-, Bundestags-, Thüringer Landtags- und Thüringer Kommunalwahlen) zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten sind im Zeitraum von Wahlen (maximal 2 Monate vor dem jeweiligen Wahltermin) von der Sondernutzungsgebühr befreit.

## **5 Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände**

---

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Meiningen beseitigt werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

## **6 Lautsprecherwerbung**

---

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Stadt Meiningen zum Zwecke des Betreibens von Beschallungsanlagen zur Wahlwerbung werden nicht erteilt. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

## **7 Öffentliche Wahlveranstaltungen**

---

Die Durchführung der Veranstaltungen sind bei der zuständigen Ordnungsbehörde gemäß § 42 des Thüringer Ordnungsbehördengesetz (ThürOBG) zu beantragen. Versammlungen sind gemäß § 14 Versammlungsgesetz (VersammlG) bei der zuständigen Versammlungsbehörde zu beantragen.

Bei jeglichen öffentlichen Wahlveranstaltungen ist ein Abstand von 50 m zu Wahlräumen, insbesondere dem Briefwahlraum, einzuhalten, um eine mögliche Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler auszuschließen.

## **8 Haftung**

---

Der Antragsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Anbringen oder im Zusammenhang mit dem Anbringen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen. Er hat die Stadt Meiningen von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.